

KI-GUIDELINES FÜR LEHRE & STUDIUM



Diese Handreichung unterstützt Lehrende am Institut für Journalistik der TU Dortmund darin, geeignete Bedingungen für die Nutzung von KI-Werkzeugen in ihren Lehrveranstaltungen und in den Forschungsarbeiten ihrer Studierenden zu definieren und transparent zu kommunizieren. Studierende erhalten auf diese Weise Klarheit darüber, welche Anforderungen in einer Lehrveranstaltung gelten.

Im Fokus dieser Handreichung stehen generative KI-Systeme: Chatbots sowie deren API-Schnittstellen basierend auf generativen Sprachmodellen oder auf Modellen mit audiovisuellem Output, auch wenn diese in übergeordnete oder agentische Systeme integriert sind.

Die KI-Transformation entwickelt sich mit einer enormen Dynamik. Ihre Auswirkungen auf die universitäre Lehre, die Forschung und die journalistische Praxis sind bereits heute tiefgreifend und teilweise disruptiv. Diese Handreichung wurde vor dem Hintergrund der technologischen Möglichkeiten und der prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen im April 2026 erstellt. Angesichts der rasanten Entwicklung wird das Institut für Journalistik regelmäßig prüfen, ob Aktualisierungen oder Erweiterungen dieser Handreichung erforderlich sind. Neue Versionen der KI-Guidelines bedürfen jeweils der Zustimmung des Institutsvorstands.

Leitprinzipien

KI steht für eine globale technologische Entwicklung, die zunehmend beeinflusst, wie Inhalte entstehen, organisiert, distribuiert und analysiert werden. Sie ist jedoch auch mit Risiken verbunden, etwa beim Kompetenzerwerb sowie in den Bereichen Faktizität, Ethik, Transparenz, Diskriminierung und Datensicherheit. Daher gehören KI-Kompetenzen sowohl für Studierende als auch für Lehrende im Institut für Journalistik zu den besonders relevanten Entwicklungsfeldern. Wir nehmen die Verantwortung ernst, diese Kompetenzen im Rahmen unserer Arbeit bestmöglich zu fördern und zu berücksichtigen.

Im journalistischen wie auch universitären Alltag sind KI-Systeme längst angekommen. Studierende und Lehrende verwenden sie in vielfältigen Anwendungsbereichen und als Assistenten, um Aufgaben besser, schneller oder auch kreativer zu bewältigen. Diese Entwicklung in unseren Lernformaten zu ignorieren, würde sowohl den Lernerfolg der Studierenden als auch ihre Zukunftschancen und späteren beruflichen Gestaltungsmöglichkeiten gefährden. Vielmehr gilt es, die KI-Transformation konstruktiv mitzugestalten und Studierende darin zu unterstützen, die für eine reflektierte KI-Nutzung zentralen Kompetenzen zu entwickeln. Studierende der Journalistik sollten zudem befähigt werden, die KI-Transformation im Rahmen qualitativ hochwertiger Berichterstattung kompetent und kritisch zu begleiten.

Für die dafür notwendige Weiterentwicklung unserer Lehrformate bleiben wir im Dialog mit unseren Studierenden und ermutigen sie, Unsicherheiten jederzeit zu thematisieren.

Klare Verantwortlichkeiten

Lehrende sind für die Qualität und die didaktische Konzeption ihrer Lehrveranstaltungen verantwortlich. Dazu gehört auch, einen Rahmen für die sinnvolle Nutzung von KI zu definieren, zu begründen und mit den Studierenden zu diskutieren sowie bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Zudem stellen Lehrende möglichst sicher, dass den Studierenden für eine erwünschte KI-Nutzung auch geeignete KI-Modelle zur Verfügung stehen, die kostenfrei und datenschutzkonform verwendet werden können.

Studierende sind für ihren individuellen Lernerfolg selbst verantwortlich. Dazu gehört auch, den vorgegebenen Rahmen für eine sinnvolle KI-Nutzung zu respektieren sowie Unsicherheiten und Kritik an den Vorgaben der Lehrpersonen zu kommunizieren. Entstehen Studierenden durch eine nicht zulässige KI-Nutzung Nachteile (etwa beim Lernfortschritt), tragen sie ebenfalls die Verantwortung dafür.

Transparenz schlägt generelle Verbote

Zu Beginn jedes Kurses sollten Lehrende transparent und verständlich offenlegen, welche Formen der KI-Nutzung sinnvoll sind, um die Lernziele der Veranstaltung zu erreichen. Je nach Lernziel kann es sinnvoll sein, KI-Systeme für bestimmte Arbeitsschritte auszuschließen, oder aber Studierende explizit zur KI-Nutzung zu ermutigen.

Studierende können auch über Abschlussarbeiten hinaus dazu verpflichtet werden, die Verwendung von KI-Systemen transparent offenzulegen. Dies sollte von Lehrenden gut begründet und klar definiert werden.

Ein Beispiel ist die KI-Ergänzung zur eidesstattlichen Versicherung für Abschlussarbeiten am Institut für Journalistik: Hier listen Studierende die für bestimmte Arbeitsschritte genutzten KI-Hilfsmittel auf und machen die Art der Verwendung transparent.

KI-Barometer für die Lehre

Das KI-Barometer ist das zentrale Instrument dieses Leitfadens. Lehrende ordnen ihre gesamte Veranstaltung, bestimmte Abschnitte davon oder einzelne Aufgaben einer der drei Stufen zu. Diese Einordnung kommunizieren sie zu Semesterbeginn im Syllabus oder in der ersten Sitzung: Für welche Arbeitsschritte innerhalb der Veranstaltung ist eine KI-Nutzung hilfreich? Wo kann sie für den Erwerb wesentlicher Kompetenzen nur eingeschränkt empfohlen werden? Und wo ist sie aus nachvollziehbaren Gründen unzulässig?

Diese Zuordnung ersetzt keine Begründung. Lehrende sollten erläutern, warum eine bestimmte Stufe aus didaktischer Sicht für die Lernziele einer Veranstaltung sinnvoll ist. So können Studierende selbst erkennen, dass die Nutzung eines KI-Systems in bestimmten Fällen ihre eigenen Lernziele untergraben kann. Für die meisten Lehrveranstaltungen dürfte es sinnvoll sein, die zulässige KI-Nutzung je nach Abschnitt oder Aufgabe im Kurs zu differenzieren - und nicht die gesamte Veranstaltung als KI-frei, KI-unterstützt oder KI-offen zu kennzeichnen.



Stufe „KI-frei“

KI-Werkzeuge sind nicht sinnvoll und daher unzulässig.

Wann zu verwenden? Wenn das Lernziel explizit im eigenständigen Vollzug eines Prozesses besteht - etwa dem Erlernen einer Recherche-Strategie, dem Schreiben unter Zeitdruck oder dem Erwerb grundlegender handwerklicher Fähigkeiten, die durch KI-Support nicht trainiert würden.

Was das bedeutet: Lehrende begründen gegenüber Studierenden, warum KI-Abstinenz hier dem Lernerfolg dient. Eine bloße Verbotserklärung ohne Begründung widerspricht dem Grundgedanken dieses Leitfadens.

Beispiele: bestimmte Arbeiten in der Lehrredaktion (vor allem im Kompetenzfeld Schreiben), Einheiten zum Aufbau journalistischer Grundkompetenzen



Stufe „KI-unterstützt“

KI-Werkzeuge können auf definierte Weise eingesetzt werden.

Wann zu verwenden? Wenn KI bestimmte Arbeitsschritte als Assistenzsystem unterstützen kann, ohne den eigentlichen Lerngegenstand zu ersetzen. Lehrende legen möglichst fest, in welchen Phasen oder für welche Aufgaben KI-Nutzung dem Lehrziel nicht widerspricht - und welche Tools erlaubt sind.

Was das bedeutet: Studierende nutzen KI als Hilfsmittel, um repetitive Aufgaben oder solche, die mit einem anderweitig unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verbunden sind, zu vereinfachen, oder um ein klassisches Vorgehen zu ergänzen.

Beispiele: KI als Hilfe zur Strukturierung oder für erste Entwürfe (finale Fassung eigenständig), zur Sprachkorrektur oder Übersetzung (inhaltliche Arbeit selbstständig), zur Code-Unterstützung in datenjournalistischen oder wissenschaftlichen Projekten (Studierende sollten Umsetzung verstehen und kontrollieren können), zur Transkription von Interviews (Auswertung eigenständig)



Stufe „KI-offen“

KI-Werkzeuge können ohne Einschränkung verwendet werden.

Wann zu verwenden? Wenn der KI-Einsatz Teil des Lernziels ist oder wenn das Lernziel so gestaltet ist, dass es durch KI-Nutzung nicht ausgehöhlt wird – etwa weil es auf später frei abrufbare kognitive Wissensbestände, Prozess, Reflexion oder praktische Umsetzung abzielt.

Was das bedeutet: Studierende entscheiden eigenständig, ob und wie sie KI einsetzen. Sie bleiben für die Qualität des Ergebnisses verantwortlich. KI-generierte Inhalte, die den fachlichen Anforderungen nicht genügen, führen zu entsprechenden Bewertungen – unabhängig davon, wie sie entstanden sind.

Beispiele: Veranstaltungen und Prüfungsformate wie Vorträge, Diskussionen oder Rollenspiele, die die technischen Grundlagen oder die Nutzung von KI zum Thema haben; journalistische Arbeiten, in denen das Endprodukt ohnehin nicht komplett durch KI erzeugt werden kann

Prüfungsformate

KI verändert, was in schriftlichen Prüfungen aussagekräftig bewertet werden kann. Lehrende sollten daher die von ihnen eingesetzten Prüfungsformate hinterfragen: Sind diese angesichts der weit verbreiteten Nutzung von KI-Systemen noch dazu geeignet, die im Kurs erworbenen Kompetenzen festzustellen? Im Rahmen ihrer Verantwortung entscheiden Lehrende, ob und wie sie ihre Prüfungsformate weiterentwickeln.

Das Institut für Journalistik unterstützt Lehrende dabei, neue Prüfungsformate zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren. Anregungen können Formate liefern, die auf KI-unabhängige Kompetenzen setzen:

- Mündliche Prüfungen/Präsentationen: Verständnis lässt sich direkt erfassen
- Klausuren ohne digitale Geräte – für Kurse, in denen Grundwissen abgeprüft wird
- Prozessorientierte Bewertung – Exposés, Zwischenstände statt nur Endprodukte
- Praktische Aufgaben – Interviews führen, Live-Recherchen, Moderationen
- Detaillierte Transparenzberichte und Prozessdiagramme zur KI-Nutzung
- Kombination von schriftlicher Ausarbeitung und interaktiveren Formaten

KI-Nutzung nachweisen

Grundsätzlich gilt: Ein zweifelsfreier Nachweis, ob KI-Sprachmodelle zur Erstellung von Texten verwendet wurden, ist derzeit nicht möglich. Auch KI-Detektionssoftware kann diesen Nachweis nicht erbringen. Bei generativen KI-Modellen, die Bilder oder Videos erstellen, ist ein Nachweis mithilfe digitalforensischer Methoden hingegen in einigen Fällen möglich. Die zunehmende Integration von KI-Modellen in Software erschwert den Nachweis allerdings zusätzlich. Allerdings ist es in bestimmten Fällen sehr wohl möglich, aufgrund besonderer Hinweise („Indizien“) mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine KI-Nutzung zu schließen.

Das Verwaltungsgericht Kassel hat mit zwei Urteilen vom 25. Februar 2026 zwei Klagen von Studenten abgewiesen und jeweils angenommen, dass diese in Prüfungen KI-Modelle genutzt hatten. In einem Fall basiert das Urteil auf Indizien:

„Symptomatisch für KI-generierte Texte seien beispielsweise häufig gewählte, sich übermäßig oft wiederholende positiv wertende Formulierungen bezüglich neutraler fachlicher Inhalte. Ein weiteres typisches Indiz seien wiederholende Zusammenfassungen. Daneben sei bei dem betroffenen Kläger zwischen der schriftlichen und der mündlichen Darstellung des Kenntnisstandes eine auffällige Diskrepanz zu sehen. Hinzu komme, dass er im Bearbeitungszeitraum erhebliche Verständnisschwierigkeiten hinsichtlich der Aufgabenstellung gezeigt, sodann aber auffallend schnell eine beinahe vollständige Ausarbeitung vorgelegt habe.“
(Quelle: Verwaltungsgericht Kassel, Pressemitteilung Nr. 4/2026)

Auch wenn sich die Nutzung von KI-Sprachmodellen also nicht zweifelsfrei beweisen lässt, kann sie von einem Gericht als erwiesen angesehen werden, sofern ausreichende Indizien dafür vorliegen. Schränken Lehrende also die KI-Nutzung für bestimmte Aufgaben oder Arbeitsschritte ein oder verpflichten Studierende zur Transparenz, können Sanktionen aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt sein, sofern die Regeln klar kommuniziert wurden und es ausreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige KI-Nutzung gibt.

Eine offene Gesprächsatmosphäre ist von zentraler Bedeutung, um Unsicherheiten zum Nachweis einer nicht regelkonformen KI-Nutzung entgegenzuwirken. Lehrende sollten Studierende ausdrücklich dazu ermutigen, Unsicherheiten jederzeit anzusprechen. Stellen Lehrende bei Studierenden auffällige Lernfortschritte fest, darf dies nicht vorschnell auf den Einsatz von KI-Werkzeugen zurückgeführt werden.

Urheberrechtliche Hürden

Aus juristischer Sicht kann ein KI-Modell nicht als Urheber gelten, was sich mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis deckt. Die Verantwortung für ein Arbeitsergebnis liegt bei den Studierenden. Somit können sie auch für ein von einem KI-System verursachtes Plagiat verantwortlich gemacht werden, das auf mangelnde Sorgfalt bei der Überprüfung der Ausgabedaten eines generativen Modells zurückzuführen ist.

Für die Lehrredaktionen ist zudem die Ausgabe urheberrechtlich geschützten Materials durch Sprachmodelle relevant. Generative KI-Modelle können sich in ihren Antworten auf geschützte Quellen beziehen und diesen darin sehr nahekommen, deren Verwendung bspw. eine ausdrückliche Autorisierung oder andere Zugangsvoraussetzungen erfordert. Machen sich Studierende dieses Antworten zu eigen und verbreiten sie im Rahmen der Lehrredaktion, kann es sich um eine Urheberrechtsverletzung handeln.

Auch Lehrmaterialien unterliegen dem Urheberrecht. Studierende dürfen daher keine Präsentationsfolien oder andere Kursmaterialien in öffentliche KI-Chatbots hochladen, um sie zum Beispiel zusammenfassen zu lassen.

Sensible Daten schützen

Grundsätzlich gilt: Arbeiten Studierende in ihren Studienprojekten mit personenbezogenen Angaben oder vertraulichem Material und möchten dieses mithilfe eines KI-Sprachmodells etwa transkribieren, zusammenfassen oder analysieren, ist die Auswahl eines geeigneten Modells mit einem hohen Datenschutzlevel entscheidend. Anfragen sollten innerhalb des KI-Systems anonym und ohne Einsichtnahme Dritter weitergeleitet werden, auf Servern in Europa gespeichert werden und nicht zu Trainingszwecken genutzt werden.

Die Arbeit mit KI-Werkzeugen sollte zudem stets konform mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU sein (DSGVO). Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn Daten (vor allem sensibler Natur) mit KI-Tools geteilt werden, deren Datenschutzerklärung entweder nicht nachvollziehbar, lückenhaft, oder nicht vollständig transparent bzw. überprüfbar in ihrer tatsächlichen Umsetzung ist.

KI-Werkzeuge an der TU Dortmund

Campus-KI: Das Interface Campus-KI bietet Zugang zu zwei Versionen von ChatGPT-5 – einer Miniversion und einer Vollversion. Alle Anfragen werden über das Interface anonym an einen Server in Europa geschickt und dürfen nicht zu Trainingszwecken der KI verwendet werden. Die TU Dortmund hat zu keinem Zeitpunkt einen Einblick in die Anfragen und eine Zuordnung, wer welche Anfragen stellt, ist ausgeschlossen.

Link: <https://campus-ki.tu-dortmund.de/>

ChatAI: Alle TU-Mitglieder haben Zugang zu weiteren KI-Anwendungen über die Plattform „Academic Cloud“, die das Land Niedersachsen koordiniert. Unter dem Namen ChatAI steht ein Dienst mit rund zehn verschiedenen, nicht kommerziellen Large Language Models (LLM) zur Verfügung. Die Plattform wird in universitären Rechenzentren in Niedersachsen gehostet und ist datenschutz- und datensicherheitskonform.

Link: <https://academiccloud.de/de/>

Kostenpflichtige Alternativen: Lehrende sollten darauf achten, den Rahmen der zulässigen KI-Nutzung so zu definieren, dass daraus keine Nachteile für Studierende erwachsen, die ausschließlich kostenfreie KI-Werkzeuge verwenden können oder wollen. Auch sollten technische Voraussetzungen wie besonders leistungsfähige Rechner möglichst vermieden werden.

Rahmenbedingungen

Diese Handreichung wurde innerhalb folgender Rahmenbedingungen entwickelt: Guidelines der TU Dortmund „Zum Umgang mit ChatGPT in der Lehre“ (2023), Anregungen des KI-Arbeitskreises KI der Fakultät 15 (2026), Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund (2020), DFG-Stellungnahme zum Einfluss generativer Modelle (2023/26), Positionspapier zu Künstlicher Intelligenz von Netzwerk Recherche (2025), Qualitätskriterien des Medien-Doktor KI (2025).

Bei Fragen können sich Studierende vertrauensvoll an die jeweiligen Lehrpersonen wenden und bei Unsicherheiten auch die Fachschaft (fachschaft-journalistik@tu-dortmund.de) hinzuziehen. Lehrpersonen können sich zur Klärung konkreter Fragen an die jeweiligen Modulverantwortlichen wenden, bei generellen Aspekten zudem gern auch an die Studiengangsleitungen und die Institutsgeschäftsführung.

Arbeitsgruppe (2026): Christina Elmer, Julien Franke, Tobias Gostomzyk, Nico Hornig, Wiebke Möhring, Tobias Schmidt, Holger Wormer